

Versicherungsnummer	Kennzeichen (soweit bekannt)

Bescheinigung für Zwecke der gesetzlichen Rentenversicherung über Zeiten der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme

V0511

- auszustellen durch den Maßnahmeträger -

Der Bundesagentur für Arbeit vorlegen, die die bescheinigten Zeiten nach § 39 der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) dem Träger der Rentenversicherung zu melden hat

1 Angaben zur Person

Name		Vorname (Rufname)	
Namenszusatz (Beispiel: Freifrau, Graf)		Vorsatzwort zum Namen (Beispiel: von, van, de)	Titel (Beispiel: Prof. Dr. med.)
Geburtsname		frühere Namen	
Geburtsdatum	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> ohne Eintrag <input type="checkbox"/> divers		
Staatsangehörigkeit (gegebenenfalls frühere Staatsangehörigkeit bis)			
Geburtsort (Kreis, Land)			
Straße, Hausnummer		telefonisch tagsüber zu erreichen (Angabe freiwillig)	
Adresszusatz		Telefax (Angabe freiwillig)	
Postleitzahl	Wohnort		

2 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme

<input type="checkbox"/>	Die berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme wurde von der Bundesagentur für Arbeit gefördert.
<input type="checkbox"/>	Die berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme wurde zwar nicht von der Bundesagentur für Arbeit gefördert, entspricht aber einer solchen.
Name des Maßnahmeträgers	
Anschrift des Maßnahmeträgers	
Art der Maßnahme	



Versicherungsnummer 	Kennzeichen (soweit bekannt)
-------------------------	-------------------------------------

noch Ziffer 2

Zeitraum (vom - bis)		
Zeitraum (vom - bis)		
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 40%; border: none;">Ort, Datum</td> <td style="width: 60%; border: none; text-align: right;">Stempel des Maßnahmeträgers, Unterschrift</td> </tr> </table>	Ort, Datum	Stempel des Maßnahmeträgers, Unterschrift
Ort, Datum	Stempel des Maßnahmeträgers, Unterschrift	

Erläuterungen

Nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - (SGB VI) - ist die nach dem vollendeten 17. Lebensjahr erfolgte Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen Anrechnungszeit (Zeit einer schulischen Ausbildung). Durch die Maßnahme müssen Zeit und Arbeitskraft des Auszubildenden überwiegend in Anspruch genommen worden sein. Es ist nicht erforderlich, dass die Maßnahme von der Bundesagentur für Arbeit nach den Regelungen des Arbeitsförderungsrechts gefördert wurde.

Zu den berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen im Sinne des § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB VI gehören

- ausschließlich berufliche Bildungsmaßnahmen, die auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereiten oder der beruflichen Eingliederung dienen sowie
- Vorbereitungslehrgänge zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses und
- allgemeinbildende Kurse zum Abbau von schwerwiegenden beruflichen Bildungsdefiziten.

Keine berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen im Sinne des § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB VI sind

- Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung und
- Maßnahmen zur beruflichen Umschulung.

Bescheinigungen über die Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen sind auch für die Teilnehmer auszustellen, die in Werkstätten für Behinderte oder in Blindenwerkstätten tätig und deswegen bereits nach § 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a SGB VI rentenversicherungspflichtig sind. Dies gilt auch für die nach § 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI versicherungspflichtigen Personen, die in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für Behinderte für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen. Diese Zeiten erfahren in der Rentenversicherung eine besondere Bewertung.

Die Bescheinigung V0511 kann auch dann verwendet werden, wenn eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme zwar nicht von der Bundesagentur für Arbeit gefördert wurde, einer solchen aber vergleichbar ist.

